

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Textillaborant/ Textillaborantin**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Durchführen von Eingangsprüfungen an Produkten und Materialien
- Durchführen von Eingangsprüfungen an Produkten und Materialien
- Prüfen von Eigenschaften von textilen Produkten insbesondere hinsichtlich Weiterverwendungsmöglichkeit und Einsatzgebiet
- Prüfen von textilen Produkten, Farbmitteln, Chemikalien und Textilhilfsmitteln sowie Untersuchungen an Wasser und Abwasser
- Erarbeiten von Rezepturen
- Analysieren der Zusammensetzung und der Wirkung von chemischen Produkten, Prüfen und Verbessern von Produkten und Verfahren
- Mitwirken bei der Entwicklung und Erprobung neuer Produkte
- Auswerten und Interpretieren von Ergebnissen
- Erstellen von Prüfberichten und Zertifikaten
- Überwachen von Fertigungsabläufen
- Bearbeiten von Reklamationen
- Pflegen und Kontrollieren von Prüfgeräten und Laboreinrichtungen
- Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen
- Anwenden von Arbeits- und Prüfverfahren unter Beachtung entsprechender Normen
- Beachten der Grundsätze des Umweltschutzes, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Textillaboranten und Textillaborantinnen arbeiten vorwiegend in Betriebslaboratorien der Textilwirtschaft, aber auch in anwendungstechnischen Abteilungen der Bekleidungs-, Chemiefaser- und Chemieindustrie. Darüber hinaus werden sie in Forschungsinstituten und Materialprüfungsämtern eingesetzt. Durch den verstärkten Einsatz technischer Textilien eröffnen sich Tätigkeitsfelder für Textillaboranten/-in auch in Unternehmen der Fahrzeug-, Luft- und Raumfahrtindustrie.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 3B DQR-Niveau 4 (Die Zuordnung ist vorläufig gemäß "Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen" - Deutscher EQR - Referenzierungsbericht vom 15.11. 2012. Herausgeber: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Berlin und Bonn; Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz - KMK), Berlin)</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Industriemeister/-in - Chemie, Industriemeister/-in - Textilwirtschaft</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Textillaborant/ zur Textillaborantin vom 24.06.2003 (BGBl. I S. 973) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 16.05.2003), (BAnz. Nr 188a vom 09.10.2003)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

<p>Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind
<p>Zusätzliche Informationen</p> <p>Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).</p> <p>Ausbildungsdauer: 3,5 Jahre.</p> <p>Ausbildung im „Dualen System“: Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule: Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie unter: www.berufenet.arbeitsagentur.de</p> <p>Nationales Europass-Center www.europass-info.de</p>